

# Neue Pflicht für Unternehmen: Die elektronische Rechnung kommt

Im B2B-Bereich wird die elektronische Rechnung (E-Rechnung) ab dem Jahr 2025 verpflichtend. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde mit dem Wachstumschancengesetz geschaffen.



## **Digitalisierung von Prozessen**

Die Einführung der E-Rechnung ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung von Geschäftsprozessen. Waren Unternehmen bisher nur verpflichtet, eine E-Rechnung zu erstellen, wenn sie Rechnungen an öffentliche Auftraggeber stellten, wird das elektronische Rechnungsformat ab 2025 für den gesamten B2B-Bereich verpflichtend.

Mit der E-Rechnung wird auch die im Rahmen der ViDA-Initiative geplante Einführung eines elektronischen Meldewesens vorangetrieben, das die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen ersetzen soll. Ursprünglich war geplant, das EU-Meldesystem bis 2028 einzuführen. Eine Verschiebung auf 2030 oder 2032 wird derzeit diskutiert.

## **Was ist eine E-Rechnung?**

Ab 01.01.2025 gibt es neue Begriffsdefinitionen für Rechnungen. Es wird unterschieden zwischen elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) und sonstigen Rechnungen.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die elektronische Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen (CEN-Norm EN 16931). Der Standard ist in Deutschland bereits seit dem Jahr 2020 bei grenzüberschreitenden öffentlichen Aufträgen im B2G (Business to Government) unter dem Namen „XRechnung“ verpflichtend.

In Bezug auf die Frage, welche Rechnungsformate den neuen Anforderungen gerecht werden, hat die Finanzverwaltung gegenüber verschiedenen Verbänden bereits Stellung genommen. Hierbei wurde unter anderem festgelegt, dass die bereits im öffentlichen Auftragswesen eingesetzte XRechnung und das ZUGFeRD-Format den Anforderungen entsprechen.

Das ZUGFeRD-Format ist eine Kombination aus einer Bilddatei (PDF-Dokument) und einem strukturierten Datensatz (XML-Datei). Bei diesem hybriden Format wird künftig der strukturierte Teil maßgeblich sein. Im Falle einer Abweichung gehen die Daten aus dem strukturierten Teil denen aus der Bilddatei vor. Gemäß Abschnitt 14.4 Abs. 3 S. 4 UStAE wird die Bilddatei bislang als führender Teil betrachtet, da auf die Lesbarkeit durch das menschliche Auge abgestellt wird. Mit Einführung der E-Rechnung wird dieses Verhältnis umgekehrt.

Zudem ist unter bestimmten Voraussetzungen das EDI-Verfahren weiterhin anwendbar, auch wenn es nicht der Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. EDI steht für „Electronic Data Interchange“. Damit ist der elektronische Austausch von Geschäftsdokumenten gemeint. Diese Dokumente werden in Form von Daten ausgetauscht, die in einer bestimmten Form vorliegen.

Der Begriff der „sonstigen Rechnung“ umfasst zukünftig sowohl Papierrechnungen als auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden. Dazu gehören zum Beispiel auch per E-Mail versandte PDF-Rechnungen. Diese Rechnungen gelten ab dem Jahr 2025 nicht mehr als E-Rechnung.

### **Wer ist betroffen?**

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung betrifft ausschließlich Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B), bei denen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Dabei wird „Ansässigkeit im Inland“ definiert durch Sitz, Geschäftsleitung oder eine betriebliche Niederlassung im Inland gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 UStG n. F. Wohnsitz oder vorübergehender Aufenthalt im Inland ohne Sitz genügen nicht.

Eine Umsatzsteuerregistrierung in Deutschland führt nicht automatisch zu einer Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung, sofern keine entsprechende Ansässigkeit besteht.

**Achtung:** Die Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, würde nach aktuellem Stand künftig auch Vermieter betreffen, die mittels Option (§ 9 UStG) steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Bislang war in diesen Fällen der Mietvertrag ausreichend.

### **Ab wann ist die E-Rechnung Pflicht?**

Ab dem 01.01.2025 muss jeder Unternehmer im B2B-Bereich in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Anders als bei der Ausstellung von E-Rechnungen ist keine Übergangsregelung vorgesehen.

Für die Rechnungsstellung besteht bis zum 31.12.2026 die Möglichkeit, B2B-Umsätze, die in den Jahren 2025 und 2026 getätigt werden, als Papierrechnung oder als PDF-Rechnung zu übermitteln, sofern der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt.

Für die Umsätze des Jahres 2027 besteht die Möglichkeit der Übermittlung von Rechnungen in Papierform oder als PDF bis zum 31.12.2027, sofern der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers 800.000 Euro nicht übersteigt.

Ab dem Jahr 2028 wird die elektronische Rechnung jedoch in allen Bereichen zur Anwendung kommen.

Des Weiteren besteht bis zum 31.12.2027 die Möglichkeit, für Umsätze, die in den Jahren 2026 und 2027 getätigt wurden, mit Zustimmung des Rechnungsempfängers ein anderes Rechnungsformat zu verwenden, sofern die ausgestellte Rechnung über das EDI-Verfahren übermittelt wird.



### **Handlungsempfehlung**

Um die Einführung der E-Rechnung erfolgreich zu gestalten, empfiehlt sich zunächst eine gründliche Analyse des Ist-Zustands, um bestehende Prozesse zu Rechnungserstellung, -übermittlung, -empfang und -archivierung zu untersuchen. Um den GoBD gerecht zu werden ist eine Implementierung von Prozessen und die Erstellung von Verfahrensdokumentation erforderlich. Dabei spielt die Auswahl geeigneter Softwarelösungen eine entscheidende Rolle. Trotz der bestehenden Übergangsregelungen sollte der Prozess zur Einführung der E-Rechnung rechtzeitig begonnen werden.

Hinsichtlich des Empfangs von E-Rechnungen bestehen keinerlei Übergangsregelungen. Es muss also zumindest sichergestellt werden, dass E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 empfangen werden können.

## Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Oliver Schmitz. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

## Ihr Ansprechpartner



### **Oliver Schmitz**

Partner | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

T: +49 211 171700

E: [oliver.schmitz@nexia.de](mailto:oliver.schmitz@nexia.de)

## Besuchen Sie uns auch auf



[www.linkedin.com/company/nexia-germany](https://www.linkedin.com/company/nexia-germany)



[www.xing.com/pages/nexia-germany](https://www.xing.com/pages/nexia-germany)



[www.instagram.com/nexia\\_gmbh](https://www.instagram.com/nexia_gmbh)

## Impressum

### **Herausgeber**

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

### **V.i.S.d.P.**

Oliver Schmitz  
c/o Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 4  
40474 Düsseldorf

Stand 04/2024

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

© 2024 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.